

Anmeldung von Geburten

Liebe Eltern!

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt
Ihres Nachwuchses!



Die Geburt Ihres Kindes melden Sie bitte innerhalb einer Woche beim Standesamt des Geburtsortes an.

Unterlagen

Mitzubringen sind

bei einem Kind, dessen **Eltern miteinander verheiratet** sind:

- Geburtsanzeige des Krankenhauses oder Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt
- Erklärung zur Namensführung des Kindes (von beiden Elternteilen unterschrieben)
- Personalausweis oder Reisepass des Anzeigenden bzw. des Elternteils (wenn keine Anzeige durch das Krankenhaus erfolgt)
- Reisepässe ausländischer Eltern zum Nachweis der Staatsangehörigkeit
- ggf. Einbürgerungsurkunde
- bei Aussiedlern zusätzlich die Bescheinigung über die Namensänderung nach § 94 BVFG
- Familienstammbuch

oder

- Eheurkunde / Heiratsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch

bei einem Kind, dessen **Mutter ledig oder nicht mehr verheiratet** ist:

- Geburtsanzeige des Krankenhauses oder Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt
- Erklärung zur Namensführung des Kindes
- Personalausweis oder Reisepass der Mutter oder ggf. des Anzeigenden (wenn keine Anzeige durch das Krankenhaus erfolgt)
- Reisepass der ausländischen Kindesmutter

- ggf. Einbürgerungsurkunde
- bei Aussiedlern zusätzlich die Bescheinigung über die Namensänderung nach § 94 BVFG
- Geburtsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister der Mutter

oder (wenn die Mutter verheiratet war)

- Eheurkunde / Heiratsurkunde / beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch
- Nachweis über die Auflösung der Ehe (wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist: rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde) und ggf. die Bescheinigung über die Namensänderung. Falls die Scheidung im Ausland erfolgte, sind weitere Unterlagen erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Sofern bereits die **Anerkennung der Vaterschaft** erfolgte zusätzlich

- beglaubigte Abschrift/Ablichtung der Urkunde über die Anerkennung
- Geburtsurkunde/beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Vaters
- Reisepasse des ausländischen Kindesvaters

(Wir empfehlen Ihnen, die Vaterschaftsanerkennung für das Kind bereits vor der Geburt vorzunehmen.)

Bei einer vor dem Jugendamt abgegebenen **Sorgerechtserklärung** zusätzlich

- Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge
- Erklärung zur Bestimmung des Familiennamens

Allgemeine Hinweise

Urkunden sind jeweils im Original vorzulegen; Fotokopien können nicht anerkannt werden!

Für nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden ist die Übersetzung eines in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzers erforderlich. Ausländische Urkunden bedürfen ferner grundsätzlich der Legalisation durch die Deutsche Botschaft bzw. einer Apostille der Heimatbehörde. In manchen Ländern ist auch die inhaltliche und formelle Überprüfung der ausländischen Urkunde durch die deutsche Botschaft unerlässlich.

Weitere Unterlagen können erforderlich sein.

Kinder von Witwen, die innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes geboren werden, gelten als Kinder des Ehemannes.

Gebühren

Sie erhalten von uns vier gebührenfreie Bescheinigungen, und zwar für

- Mutterschaftshilfe (Krankenkasse)
- Elterngeld
- Kindergeld
- religiöse Zwecke (Taufe)

Die Ausstellung von Urkunden ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen zurzeit für

- eine Geburtsurkunde 10,-- €
- eine mehrsprachige (internationale) Geburtsurkunde 10,-- €
- eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister 10,-- €
- die Auskunft über die Geburtszeit 7,-- €

Für jede weitere Urkundenausfertigung, die Sie gleichzeitig bestellen, wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben.

Für die Bestellung von 3 Geburtsurkunden sind also z.B. 20,-- € zu entrichten.